

Anlage 8.3

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 für

Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer Lehrer/Technische Lehrerin (§ 57 LVO)

mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen 40 % der Gesamtzahl der Planstellen (A 11/A 12) in der o. g. Laufbahn auf das Beförderungsniveau der Bes.Gr. A 12 entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

	20...	20..
1. a) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A 11/A12), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigten (soweit Erfüller) besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich kw-Anteil	0,00	
<u>Berechnung des kw-Anteils für A 11/A 12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):	_____	
Stellen insgesamt (IST):	_____	
Überhangstellen:	_____	
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellen/anteile 1) _____ x Überhangstellen _____		
Stellen insgesamt (IST):		
3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 40% = Beförderungsstellen A 12	0,00	
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsniveau Bes.Gr. A 12 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00	
6. freie A 12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A 11/A12),
die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigten (soweit Erfüller)
besetzt sind,

einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren

Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten